

TOP 9 – NEUFASSUNG DER WAHLORDNUNG

Unterlage für die 159. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (2. Sitzung im Sommersemester 2021) am 19. Mai 2021.

Drucksache-Nr.: 792/159/2 SoSe 2021

Ausgabedatum: 12. Mai 2021

Sachstand

Im Zusammenhang mit den Hochschulwahlen im WiSe 2017/2018 kam es zu Fragestellungen hinsichtlich der Auslegung der Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. Juni 2013 (Leuphana Gazette Nr. 22/13 vom 30. Juli 2013) zum Umgang mit Abweichungen in der Namensführung von Personen auf Wahlvorschlägen gegenüber dem Wahlberechtigtenverzeichnis, das aus den Datensätzen der Universität (Personalservice bzw. Studierendenservice) erstellt wird. Dazu hat es letztlich durch eine Klage eines Hochschulmitglieds ein Urteil des VG Lüneburg vom 28. November 2019 und einen Beschluss des OVG Lüneburg vom 15. Dezember 2020 gegeben. Um zukünftig einen sowohl wählern*innenfreundlichen als auch für die Wahladministration praktikablen als auch rechtssicheren Umgang mit diesen Fragestellungen im Rahmen der Hochschulwahlen zu erreichen, reagiert die Leuphana auf die gerichtliche Feststellung der Rechtslage mit entsprechenden Spezifizierungen in ihrer Wahlordnung.

Dazu wurde dem Wahlausschuss am 31. März 2021 ein Entwurf der notwendigen Änderungen aufgrund der o.g. gerichtlichen Entscheidungen zur Diskussion vorgelegt. Der Wahlausschuss hat nach weiteren Anpassungen des Entwurfs in seiner Sitzung am 12. April 2021 erneut die vorgeschlagenen Änderungen beraten.

Die konsolidierte Neufassung der Wahlordnung ist dieser Drucksache als Anlage 1 angehängt.

Neben den o.g. gerichtlichen Entscheidungen berücksichtigt der Änderungsentwurf der Wahlordnung folgende weitere Bereiche:

- Anpassungen anlässlich der Kleinen Hochschulwahlen im WiSe 2020/2021
- etwaige Verschiebung des Wahlzeitraums in das Sommersemester (s. Anlage 2)
- Ermöglichung digitaler Hochschulwahlen
(Die Auswahl und Beschaffung eines Online-Wahl-Tools ist noch nicht abgeschlossen. Hierzu muss ggf. die Wahlordnung nach weiteren Abstimmungen durch eine in Bearbeitung befindliche Anlage ergänzt werden. Diese wird dem Wahlausschuss und dem Senat gegebenenfalls zur Beratung übermittelt werden.)
- allfällige Änderungen aus den Erfahrungen der Wahladministration aus vergangenen Hochschulwahlen

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 12. April 2021 insbesondere folgende Änderungsvorschläge der Wahlordnung beraten:

- Der bisherige § 2 Abs. 3 Satz 2 regelt, dass für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied zu wählen sei. Vom Wahlausschuss wurde vorgeschlagen, keine Stellvertretungen für jedes Mitglied, sondern mindestens zwei gruppenbezogene Stellvertretungen in Reihenfolge und eine unbegrenzte Vertreter*innenanzahl zu wählen (6 – 0 – 0 (Ja / Nein / Enthaltung)).

Präsidium und Dekane haben diesen Änderungsvorschlag beraten und sehen durch diesen Vorschlag eines großen und unregelmäßigen Vertreter*innenpools eine Gefährdung für die kontinuierliche Wahlausschussarbeit, da die an Sitzungen teilnehmenden Personen möglicherweise unvorhersehbar wechseln könnten. Es wird stattdessen vorgeschlagen, für jedes Mitglied mindestens zwei und bis zu fünf Stellvertretungen in Reihenfolge zu wählen.

- Zu § 11 Abs. 1 Satz 8 wurde vom Wahlausschuss vorgeschlagen, fünfmal statt dreimal so viele Kandidierende aufzuführen, wie der betreffenden Gruppe Sitze im zu wählenden Kollegialorgan zustehen (6 – 0 – 0 (Ja / Nein / Enthaltung)).
- Zu § 11 Abs. 6 Satz 3 wurde vom Wahlausschuss beraten und mit einem Punkt abgestimmt, ob im Zweifel das an erster Stelle genannte Kennwort (Listenname) gelten solle (3 – 3 – 0 (Ja / Nein / Enthaltung)). Eine Regelung zur Rechtsfolge wurde in § 12 Abs. 3 Satz 3 aufgenommen.
- § 21 Abs. 3 Satz 2 regelt, dass im Einzelfall die Wahlleitung unter bestimmten Bedingungen abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitbestimmungen sowie Bekanntmachungen für Nach- und Ergänzungswahlen treffen kann. Vom Wahlausschuss wurde diskutiert und abgestimmt, dass Nach- und Ergänzungswahlen sowie diesbezügliche Fristabläufe nicht in der vorlesungsfreien Zeit liegen sollen (2 – 1 – 1 (Ja / Nein / Enthaltung)).

Präsidium und Dekane haben diesen Änderungsvorschlag beraten und sehen durch eine solche Regelung die Gefahr, dass die Funktionsfähigkeit der betreffenden Gremien ggf. nicht gewährleistet werden kann, wenn nicht kurzfristig nötige Nach- oder Ergänzungswahlen im Einzelfall durchgeführt werden können. Über wichtige Personalangelegenheiten (wie bei Berufungs- oder Evaluationsverfahren) könnte mitunter nicht in der ordnungsgemäßen Zusammensetzung der Gremien entschieden werden. Es wird stattdessen vorgeschlagen, die Regelung beizubehalten und durch einen Klammerzusatz klarzustellen, dass dies die Abweichung von der Regelung im § 23 Abs. 1 einschließt.

Der Senat wird um Beschluss gebeten.

Beschlussvorschlag

Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die Neufassung der Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg gem. Anlage 1 zur Drs. Nr. 792/159/2 SoSe 2021.

Anlagen

1. Neufassung der Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg
2. Stellungnahme des Wahlausschusses zur Verschiebung von Gremienwahlen

 PRESSESTELLE



TT. Monat JJJJ // NR XX/JJ

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Neufassung der Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg

Neufassung der Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBI. S. 477), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am **TT. Monat JJJJ** die folgende Neufassung der Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen.

Abschnitt I

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen zu folgenden Kollegialorganen der Universität:

- 1.** Senat,
- 2.** Fakultätsräte.

²Die Vorschriften dieser Ordnung gelten entsprechend für Wahlen zu anderen Gremien der Universität, solange diese keine eigene Wahlordnung beschließen.

(2) ¹Die Wahlen sollen als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden.
²Der Wahlzeitraum soll in der Vorlesungszeit des Wintersemesters liegen.

(3) ¹Für die übrigen in **Absatz Abs.** 1 nicht genannten Gremien mit Ausnahme der Vorstände der wissenschaftlichen Einrichtungen gilt § 22 entsprechend. ²Ist nach dieser Regelung keine Stellvertretung gewählt, so kann das für die Wahl des Gremiums zuständige Wahlorgan diese bestellen.

§ 2 Wahlorgane ~~Wahlausschuss~~

(1) ¹Der Wahlausschuss und der* die Wahlleiter*in oder der Wahlleiter (im Folgenden: Wahlleitung) bilden die Wahlorgane. ²Die Wahlorgane sind verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen.

§ 3 Wahlausschuss

(1) ²¹Der Wahlausschuss entscheidet Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmenauszählung, stellt das Wahlergebnis fest und, entscheidet über Wahleinsprüche und ist für die übrigen in dieser Ordnung genannten Aufgaben zuständig.

(2) ²Dem Wahlausschuss gehören je zwei Mitglieder der Gruppen der Professorinnen und Professoren, der Studierenden, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst Hochschullehrer-, der Mitarbeiter-, der Studierenden- und der MTV-Gruppe an.

(3) ¹Die Mitglieder des Wahlausschusses sind bis zum Ende des Sommersemesters, mit dem die Amtszeit der bisherigen Mitglieder abläuft, von den Senatsmitgliedern der jeweiligen Gruppe zu wählen. ²Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied^{sind mindestens zwei und höchstens fünf stellvertretende Mitglieder in Reihenfolge} für den Fall der Verhinderung bzw. als Ersatzmitglied zu wählen. ³Kommt die Wahl, zu der die Leiterin oder der Leiter der Universität die Wahlleitung aufzufordern hat, nicht bis zum Ende des Sommersemesters zustande, bestellt diese oder dieser unverzüglich die fehlenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit dem Wintersemester und endet nach zwei Jahren, für die studentischen Mitglieder nach einem Jahr. ²Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vorzeitig aus und ist kein Ersatzmitglied nicht mehr vorhanden, werden von der Leiterin oder vom Leiter der Universität im Benehmen mit der Wahlleitung wählen die Senatsmitglieder der jeweiligen Gruppe für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und ein zwei neue Ersatzmitglieder bestellt und geben diese der Wahlleitung bekannt. ³Ist diese Wahl nicht rechtzeitig möglich, gilt Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

(5) ¹Vorsitzende *r oder Vorsitzender des Wahlausschusses ohne Stimmrecht ist der* die Wahlleiter *in oder der Wahlleiter. ²Sie/ Er lädt zu den Sitzungen des Wahlausschusses ein und leitet diese. ³Die Wahlleitung ist zur Einberufung des Wahlausschusses verpflichtet, wenn dies die Leiterin oder der Leiter der Universität der* die Präsident* in dies fordert oder drei Mitglieder des Wahlausschusses dies fordern.

(6) ¹Die Wahlleitung bestellt im Benehmen mit dem Wahlausschuss für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. ²Alle Bereiche (Statusgruppen) der Universität sind verpflichtet, entsprechende Personen zu benennen.

(7) ¹Mitglieder des Wahlausschusses dürfen im Falle ihrer Kandidatur nicht als Wahlhelfer eingesetzt werden und an Stimmauszählungen teilnehmen.

(86) ¹Der Wahlausschuss entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Wahlgemeine. ²¹Der Wahlausschuss tagt hochschulöffentlich; durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Wahlausschussmitglieder kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. ³²Kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten eine Entscheidung des Wahlausschusses nicht mehr rechtzeitig herbeigeführt werden (z. B. wegen fehlender Beschlussfähigkeit) entscheidet die Wahlleitung anstelle des Wahlausschusses. ⁴³Der Wahlausschuss ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 34 Wahlleitung

(1) ¹Wahlleiter*in oder Wahlleiter (Wahlleitung) ist das hauptamtliche Mitglied des Präsidiums, zu dessen Geschäftsbereich die Durchführung der Wahlen gehört. ²Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter (Die Wahlleitung) ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. ³Die Wahlleitung Sie kann die administrativen und organisatorischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Wahlleitung an auf ein qualifiziertes Hochschulmitglied übertragen (beauftragte Wahlleitung); demgemäß gelten die die Wahlleitung betreffenden Regelungen dieser Ordnung für die beauftragte Wahlleitung entsprechend, wenn sich nicht aus der jeweiligen Regelung etwas anderes ergibt.

(2) ¹Die Wahlleitung hat die Sitzungen des Wahlausschusses vorzubereiten, Entscheidungsvorschläge vorzulegen, sowie die Sitzungsniederschriften fertigen zu lassen und für die Bekanntmachung und Durchführung der Beschlüsse des Wahlausschusses zu sorgen. ²Sie legt den Zeitplan für die Wahlvorbereitung, einschließlich mit den der Auslegungs-, Einspruchs- und Einreichungsfristen, sowie die Wahltag, die Tageszeiten für die Stimmabgabe und die Wahlräume im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss fest und unterrichtet den Wahlausschuss darüber.

(3) ¹Die Wahlleitung kann zur Durchführung ihrer Aufgaben Bedienstete der Universität heranziehen (Wahlorganisator*innen).

§ 5 Wahlhelfer*innen

(1) ¹Die Wahlleitung bestellt im Benehmen mit dem Wahlausschuss für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung Wahlhelfer*innen und Wahlhelfer. ²Alle Bereiche (Statusgruppen und Gruppen) der Universität sind verpflichtet, der Wahlleitung entsprechende Personen zu benennen. ³Die Wahlleitung unterrichtet den Wahlausschuss abschließend über die bestellten Wahlhelfer*innen.

(72) ¹Mitglieder des Wahlausschusses dürfen im Falle ihrer Kandidatur nicht als Wahlhelfer*innen eingesetzt werden und an Stimmabzählung der Auszählung teilnehmen.

§ 46 Wahlbereiche

(1) ¹Alle Mitglieder einer Statusgruppe Gruppe im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 4 NHG, die für dasselbe Kollegialorgan (Senat, Fakultätsrat) wahlberechtigt sind, bilden für dessen Wahl einen Wahlbereich.

(2) ¹Wahlvorschläge können sich nur auf einen Wahlbereich beziehen. ²In diesem Wahlbereich müssen alle Kandidierenden des Wahlvorschlags das passive und aktive Wahlrecht besitzen.

§ 7 Wahlzeitraum und Wahltag

(1) Der Wahlzeitraum beginnt mit der Wahlauschreibung gem. § 10 und endet mit der Feststellung des Wahlergebnisses gem. § 20.

(2) ¹Die Wahltag sind der Zeitraum, in dem die Stimmabgabe durch Online- bzw. Urnenwahl möglich ist. ²Die Stimmabgabe, sei es durch Online-, Urnen- oder Briefwahl, endet zur selben Uhrzeit am letzten Wahltag.

§ 58 Aufstellung des Wahlberechtigtenverzeichnisses

(1) ³Wählen oder gewählt werden darf nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist.

(2) ⁴Die Wahlleitung hat zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters, in dem eine Wahl stattfindet, alle Hochschulmitglieder, die zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, in ein Wahlberechtigtenverzeichnis eintragen zu lassen.

(3) ¹Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist nach Gruppen sowie nach Fakultäten zu gliedern. ²Die Mitglieder einer Gruppe, die keiner Fakultät zuzuordnen sind, werden gesondert aufgeführt (Hochschule gesamt). ³Das Wahlberechtigtenverzeichnis muss enthalten:

1. bei allen Wahlberechtigten:

- a) den Familien- und Vornamen,
- b) Titel und Prädikate,
- c) Zugehörigkeit zu einer Fakultät oder zur Hochschule gesamt;

2. bei Studierenden zusätzlich die Angabe der letzten drei Stellen der Matrikelnummer;

3. bei allen übrigen Gruppen zusätzlich die Angabe der Gruppenzugehörigkeit der Wahlberechtigten nennen.

⁴Weitere Angaben (z.B. Geburtsdatum, Anschrift, Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind aufzuführen, wenn soweit das notwendig ist, um dies zum Ausschluss von Verwechslungen auszuschließen oder für die Durchführung der Wahlen erforderlich ist. ⁵Maßgeblich für die Angaben im Wahlberechtigtenverzeichnis sind die Eintragungen im Personal- bzw. Studierendenverwaltungssystem der Universität. ⁶Für die Führung von Wahlnamen sind nicht die Wahlorgane, sondern ist der Personal- bzw. Studierendenservice zuständig. ⁷Die Namensführung ist außerhalb des Wahlverfahrens vorab dort zu beantragen. ⁸Ein dahingehender Einspruch gegen die Eintragung im Wahlberechtigtenverzeichnis ist unzulässig ausgeschlossen.

(4) ¹Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist in Ausfertigungen oder Auszügen zusammen mit dem Text der Wahlordnung mindestens an einer Stelle der Universität zur Einsichtnahme auszulegen.

²Zusätzlich wird den Wahlberechtigten Gelegenheit gegeben, ihren eigenen Eintrag im Wahlberechtigtenverzeichnis auf elektronischem Weg einzusehen. ³Die ausgelegten Ausfertigungen enthalten die Angaben gem. Abs. 3 Satz 4 nicht, soweit deren Veröffentlichung für die Wahrnehmung des Einsichtsrechts nicht erforderlich ist. ⁴Die Einsichtnahme ist auf die eigene Gruppe

zu beschränken. ²⁵In der Wahlaussschreibung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung des Auslegungszeitraums und des Auslegungsortes zur Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis aufzufordern; dabei ist auf die Absätze Abs. 1, 5, 6 und 8 sowie auf § 69 Abs. 1, die in einer Anlage zur Wahlaussschreibung abzudrucken sind, hinzuweisen. ³Der Auslegungszeitraum muss mindestens eine Woche nach Bekanntgabe der Wahlaussschreibung umfassen.

(5) ¹Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis kann jede*r Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung oder bei den von ihr benannten Stellen einlegen. ²Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese von der Wahlleitung über den Einspruch zu unterrichten und im weiteren Verfahren zu beteiligen. ³Die Einspruchsfrist darf frühestens acht Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums Wahltag, aber nicht vor Ablauf des Auslegungszeitraums enden und ist mit den Stellen, bei denen der Einspruch einzureichen ist, in der Wahlaussschreibung bekannt zu geben. ⁴Der Wahlaussschuss soll spätestens am fünften Vorlesungstage nach Ablauf der Einspruchsfrist über die Einsprüche entscheiden. ⁵Die Entscheidung en sind den Einspruch erhebenden ist dem*der Einspruchsführer*in sowie den zu beteiligenden Dritten durch die Wahlleitung mitzuteilen bekannt zu geben.

(6) ¹Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlaussschuss das Wahlberechtigtenverzeichnis fest. ²Das festgestellte Wahlberechtigtenverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit. ³Wer Hochschulmitglied nach Ablauf der Einspruchsfrist wird, ist nicht wählbar.

(7) ¹In das Wahlberechtigtenverzeichnis kann auch nach Beendigung der Auslegungsfrist jedes Mitglied der Hochschule Einblick bei der Wahlleitung Einsicht nehmen. ²Abs. 4 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(8) ¹Für Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen, die in einem Semester stattfinden, in dem bereits eine Wahl stattgefunden hat, können die vorhandenen Wahlberechtigtenverzeichnisse ohne Auslegung und Einspruchsverfahren verwendet werden. ²Nachträgliche Eintragungen nach § 69 (z. B. Änderungen, Streichungen, Neuaufnahmen) bleiben möglich.

§ 69 Nachträgliche Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis

(1) ¹Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte Wahlberechtigtenverzeichnis von Amts wegen durch nachträgliche Eintragungen fortzuschreiben. ²Die Frist für nachträgliche Eintragungen darf frühestens mit dem zehnten Tag vor Beginn des Wahlzeitraums dem ersten Wahltag enden. ³Wer nach Ablauf dieser Frist Hochschulmitglied wird, ist nicht wahlberechtigt.

(2) ¹Über die nachträgliche Eintragung von Amts wegen entscheidet die Wahlleitung. ²Der Wahl-ausschuss ist darüber abschließend zu unterrichten. ³~~Dieser kann die Entscheidung durch eine eigene Entscheidung aufheben und ersetzen.~~

(3) ¹Das Wahlberechtigtenverzeichnis kann von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden, wenn es unwesentliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält, die ihre Ursache im Verantwortungsbereich der Universität haben und die keine Auswirkungen auf das Wahlrecht haben können. ²Die Berichtigung ist als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift zu versehen.

§ 710 Wahlauschreibung

(1) ¹Die Wahlleitung hat die Wahl durch eine Wahlauschreibung hochschulöffentlich bekanntzumachen. ²Die Wahlauschreibung muss angeben:

1. die zu wählenden Kollegialorgane,
2. ~~den~~die festgelegten WahlzeitraumWahltag für die Online- bzw. Urnenwahl,
3. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen nach § 58 Abs. 5 und 6, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
4. die Frist für nachträgliche Eintragungen in das Wahlberechtigtenverzeichnis von Amts wegen nach § 69 Abs. 1,
5. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 811 Abs. 2 und 3 unter Angabe der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Sitze,
6. den Hinweis, dass bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen-Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigt werden sollen.

(2) ¹Mit der Wahlauschreibung können andere hochschulöffentliche Bekanntmachungen verbunden werden, insbesondere

1. die Mitteilung, in welchen Gruppen eine Wahl voraussichtlich entfällt, weil die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze nicht übersteigt,
2. die Form hochschulöffentlicher Bekanntmachungen nach § 1923,
3. der Hinweis auf das Wahlverfahren durch Online- bzw. Urnenwahl mit die der Möglichkeit der Briefwahl.

(3) ¹Die Wahlauschreibung kann in Teilen nacheinander veröffentlicht werden. ²Alle nach Ab-satzAbs. 1 notwendigen Bekanntmachungen sollen fünf Wochen vor dem ersten Tag des Wahl-zeitraumsWahltag öffentlich bekannt gemacht sein.

§ 811 Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) ¹Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Kandidierende (Listenwahlvorschläge) oder eine Kandidatin*oder einen Kandidaten (Einzelwahlvorschläge) benennen können. ²Es sind die von der Wahlleitung für das betreffende Wahlsemester vorgesehenen Formulare zur Kandidatur zu verwenden. ³Diese sind vollständig auszufüllen. Einzelwahlvorschläge haben auf getrennten Formularblättern zu erfolgen. ⁴Formlose Kandidaturen und Kandidaturen mit anderen Formularen oder Formularen aus vorherigen Semestern sind nicht gültig. ⁵Durch handschriftliche Änderungen der Formularvorlage wird das Formular ungültig. ⁶Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigt werden. ⁷Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf einen Wahlbereich, d.h. auf die Wahl eines Kollegialorgans und einer Gruppe beziehen. ⁸Listenwahlvorschläge dürfen höchstens fünfmal so viele Kandidierende aufführen wie der betreffenden Gruppe Sitze im zu wählenden Kollegialorgan zustehen.

(2) ¹Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung durch die Kandidatin*den Kandidaten (bei Einzelwahlvorschlägen) bzw. die Vertrauensperson (bei Listenwahlvorschlägen) persönlich- postalisch an die in der Wahlaussschreibung benannte Anschrift oder am in der Wahlaussschreibung festgelegten Ablageort einzureichen. ²Die Einreichungsfrist darf nicht vor einer Woche nach Bekanntmachung der Wahlaussschreibung und nicht später als zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums Wahltag enden.

(3) ¹Die Wahlleitung hat in der Wahlaussschreibung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. ²Dabei sind die Einreichungsfrist und die Stelle für die Einreichung von Wahlvorschlägen anzugeben. ³Auf die Vorschriften der Absätze Abs. 1, 2, 4 bis 89 und § 912 Abs. 1 und 3 über Form und Inhalt von Wahlvorschlägen, die in einer Anlage zur Wahlaussschreibung abzudrucken sind, ist hinzuweisen.

(4) ¹Die Kandidierenden müssen für die Kollegialorgane, für die sie kandidieren, wahlberechtigt sein. ²Die Wahlberechtigung kann nur durch das vom Wahlausschuss gem. § 58 Abs. 6 festgestellte Wahlberechtigtenverzeichnis nachgewiesen werden. ³Jede*r Bewerberin oder jeder Bewerber Kandidierende darf für die Wahl desselben Kollegialorgans nur auf je einem Wahlvorschlag benannt werden. ⁴Anderenfalls gilt die Kandidatur nur für den von ihr*bzw. ihm bis zum Ablauf der Einreichungsfrist als gültig bezeichneten Wahlvorschlag. ⁵Liegt nach Ablauf der Einreichungsfrist keine solche Erklärung der/des Kandidierenden nicht vor, gilt der zuletzt eingereichte Wahlvorschlag; bei gleichzeitigem Eingang der Wahlvorschläge entscheidet das durch die Wahlleitung in Gegenwart zweier weiterer Hochschulmitglieder als Zeugen zu ziehende Los; dies ist zu dokumentieren.

(5) ¹Wahlvorschläge müssen die Kandidierenden in einer deutlichen Reihenfolge (bei Listenwahlvorschlägen: auf den Formularen Eintrag der Kandidierenden in aufsteigender Reihenfolge), mit Namen, Vornamen, ggf. Matrikelnummer, Fakultätszugehörigkeit oder Angabe des

~~Tätigkeitsbereichs~~ aufführen.² Weitere Angaben, z.B. Anschrift, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung, Studiengang, können hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung der Wahlleitung auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern.³ Der Wahlvorschlag muss die Erklärung aller Kandidierenden enthalten, dass sie mit der Kandidatur einverstanden sind und für den Fall ihrer Wahl diese annehmen wollen.⁴ Der Wahlvorschlag ist von allen Kandidierenden eigenhändig zu unterzeichnen.¹ Formularmäßige Wahlvorschläge müssen enthalten:

1. bei allen Kandidierenden:
 - a) den Familien- und Vornamen,
 - b) das Geburtsdatum,
 - c) die Fakultätszugehörigkeit bzw. die Angabe des Tätigkeitsbereiches,
 - d) die Erklärung, dass sie mit der Kandidatur einverstanden sind und für den Fall ihrer Wahl diese annehmen wollen und
 - e) die eigenhändige Unterschrift;
2. bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer;
3. bei Listenwahlvorschlägen zusätzlich die Kandidierenden in aufsteigender, numerischer Reihenfolge und
4. ggf. weitere Angaben (z.B. universitäre E-Mail-Adresse, Telefonnummer), welche die Wahlleitung zum Ausschluss von Verwechslungen oder für die Durchführung der Wahlen in das Formular aufnimmt.

²Alle Angaben müssen der Eintragung im festgestellten Wahlberechtigtenverzeichnis entsprechen; Kandidierende mit mehreren im festgestellten Wahlberechtigtenverzeichnis angegebenen Vornamen können unter einem oder mehreren dieser Vornamen kandidieren.

(6) ⁵¹Es kann ein Kennwort angegeben werden Listenwahlvorschläge können mit einem Listennamen versehen werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.⁶ dieses Kennwort ²Ein Listenname ist eine die Liste beschreibende Kurzbezeichnung, die höchstens 30 Zeichen (einschließlich Satz- und Leerzeichen) lang ist, nicht einen vollständigen Satz bildet und ~~soll~~ eine klare Abgrenzung zu anderen Wahlvorschlägen gewährleistet und Transparenz für Wählerinnen und Wähler schaffen. ³Bei mehrseitigen Listenwahlvorschlägen muss der Listenname zeicheneinheitlich und auf allen Seiten angegeben sein.

(67) ¹In jedem Listen-Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe der Anschrift, und der einer Telefonnummer und der universitären E-Mail-Adresse benannt werden. ²Diese muss Hochschulmitglied in der betreffenden Gruppe sein dem entsprechenden Wahlbereich angehören; eine Kandidatur ist nicht erforderlich. ³Für einen Wahlbereich kann jedes Hochschulmitglied Vertrauensperson nur eines Listenwahlvorschlages und nicht zugleich Kandidat*in eines anderen Wahlvorschlages sein. ³⁴Falls keine besondere oder eine unwirksame Benennung erfolgt, gilt die im Wahlvorschlag in der Reihenfolge an erster Stelle genannte wahlberechtigte

Person als Vertrauensperson. ⁴⁵Sofern sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt, ist ~~Die~~ die Vertrauensperson ~~ist~~ anstelle aller Kandidierenden zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. ⁵⁶Daneben sind die einzelnen Kandidierenden zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.

(78) ¹Ein Listenwahlverfahren kommt zur Anwendung, wenn für einen Wahlbereich mehr als eine Liste oder eine Liste und mindestens ein Einzelwahlvorschlag eingereicht wird; ansonsten kommt Mehrheitswahl gem. § 1013 Abs. 2 Satz 1 zur Anwendung. ²Kandidierende von Einzelwahlvorschlägen eines Wahlbereichs können frühestens einen Tag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bei der Wahlleitung erfragen, ob es zum Listenwahlverfahren kommt und welche anderen Einzelwahlvorschläge eingegangen sind, mit denen diese durch eine gemeinsame Erklärung gegenüber der Wahlleitung eine Listenverbindung eingehen können; die Wahlleitung teilt daraufhin die universitären E-Mail-Adressen der anderen Kandidierenden von Einzelwahlvorschlägen mit. Kommt es auf Grund der eingereichten Wahlvorschläge für einen Wahlbereich zum Listenwahlverfahren, unterrichtet die Wahlleitung die Kandidierenden von Einzelwahlvorschlägen eines Wahlbereiches über die anderen Kandidierenden von Einzelwahlvorschlägen und deren universitäre E-Mail-Adressen sowie über die Möglichkeit, können innerhalb dieses Wahlbereichs Kandidierende von Einzelwahlvorschlägen für das selbe Kollegialorgan durch eine gemeinsame Erklärungen gegenüber der Wahlleitung eine Listenverbindung einzugehen. ³Die entsprechenden Erklärungen müssen auch Angaben zur gewünschten Reihenfolge der Kandidierenden auf der Liste enthalten, eine Vertrauensperson benennen und spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bei der Wahlleitung eingegangen sein.

-(89) ¹Alle Wahlberechtigten eines Wahlbereiches haben das Recht, für diesen Wahlbereich eingegangene Wahlvorschläge während der in der Wahlausstellung angegebenen Öffnungszeiten bei der von der Wahlleitung bestimmten Stelle einzusehen.

§ 912 Zulassung der Wahlvorschläge

(1) ¹Die Wahlleitung vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs, prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und weist auf Mängel hin. ²Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. ³Änderungen oder Ergänzungen von Listenwahlvorschlägen können gem. § 811 Abs. 67 nur über die Vertrauenspersonen erfolgen. ⁴Bei Einzelwahlvorschlägen kann nur der* die Kandidat*in oder der Kandidat selbst Änderungen oder Ergänzungen veranlassen.

(2) ¹Der Wahlausschuss soll spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge entscheiden.

(3) ¹Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die

1. nicht bis zum festgesetzten Termin, in der Form, bei der Stelle sowie mit dem Inhalt nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 und 2 eingereicht sind,
2. nicht erkennen lassen, für welche Wahlbereich sie bestimmt sind,
3. die Kandidierenden nicht nach Maßgabe des § 11 Abs. 5 eindeutig bezeichnen,
4. die Einverständniserklärungen oder und Unterschriften der Kandidierenden nach Maßgabe des § 811 Abs. 5 S. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. d und e nicht enthalten,
5. Kandidierende aufführen, die nach dem festgestellten Wahlberechtigtenverzeichnis für die betreffende Gruppe bzw. das betreffende Kollegialorgan nicht wählbar sind,
6. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

²Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne Kandidierende eines Listenwahlvorschlags beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

³Im Fall eines nach Maßgabe des § 11 Abs. 6 uneinheitlichen Listennamens wird der im Wahlvorschlag zuerst angegebene Listenname, im Übrigen bei unwirksamem Listennamen der Wahlvorschlag stattdessen mit einer Nummer berücksichtigt.

(4) ⁴Lässt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so hat die Wahlleitung unverzüglich die Kandidatin oder den Kandidaten bzw. bei einem Listenwahlvorschlag die Vertrauensperson des Wahlvorschlages unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten.

§ 1013 Entscheidung der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung

(1) ⁵Sind Aufgrund aufgrund des festgestellten Wahlberechtigtenverzeichnisses hat die Wahlleitung endgültig festzustellen, dass für eine Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder Hochschulmitglieder oder zugelassene Kandidierende vorhanden sind, als der Gruppe Sitze zustehen, so hat die Wahlleitung gem. § 20 Abs. 6 festzustellen, dass eine Wahl entfällt und die zugelassenen Kandidierenden ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Gremiums sind.

(2) ⁶Liegen für eine Gruppe nur Einzelwahlvorschläge oder nur ein Listenwahlvorschlag vor, so hat die Wahlleitung festzustellen, dass in der betreffenden Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist. ⁷In allen anderen Fällen findet Listenwahl statt.

(3) ⁸Der Wahlausschuss entscheidet auf Vorschlag der Wahlleitung über die Wahlräume sowie die Tageszeiten, zu denen während des Wahlzeitraums die Stimmabgabe möglich ist.

(43) ¹Die Wahlleitung hat durch einen Nachtrag zur Wahlauszeichnung diese ganz oder teilweise zu wiederholen, insbesondere erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für einzelne Wahlbereiche aufzufordern, wenn

1. die Zahl der Kandidierenden aller Wahlvorschläge einer Gruppe die Zahl der Sitze dieser Gruppe unterschreitet oder
2. sonst eine Nachwahl nach § 17-21 Abs. 1 notwendig würde.

²Die bisher eingereichten zugelassenen Wahlvorschläge, die sich auf die im Nachtrag zur Wahlauszeichnung genannten Wahlbereiche beziehen, brauchen nicht nochmals eingereicht zu werden, können aber innerhalb der neuen Wahlvorschlagsfrist geändert werden. ³Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 ist nur einmal durch einen Nachtrag zur Wahlauszeichnung erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern; mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist der Hinweis zu verbinden, dass die Wahl nur durchgeführt wird, wenn die Zahl der Kandidierenden mehr als die Hälfte der Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt. ⁴Ansonsten ist die Gruppe in dem betreffenden Gremium nicht vertreten.

§ 11-14 Wahlbekanntmachung

(1) ¹Die Wahlleitung veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung

1. die Aufforderung zur Stimmabgabe durch Online- bzw. Urnenwahl mit einem Hinweis bei Online-Wahl auf § 16 und die zugehörige Anlage, die als Anlage der Wahlbekanntmachung abzudrucken ist, bzw. bei Urnenwahl auf die Wahlräume,
2. die Wahltag und die Tageszeiten für die Online- bzw. Urnenwahl,
- ~~3. mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,~~
- ~~4.3.~~ die Regelungen für die Stimmabgabe und die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahlanträge und mit einem Hinweis auf die §§ 12 bis 1415 bis 18, die als Anlage der Wahlbekanntmachung abzudrucken sind,
- ~~5.4.~~ die zugelassenen Wahlvorschläge,
- ~~6.5.~~ die Feststellungen der Wahlleitung nach § 10-13 Abs. 1 und 2.

(2) ¹Die Wahlbekanntmachung soll mindestens eine Woche vor dem ersten ~~Tag des Wahlzeitraums~~Wahltag hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Der Aushang gem. § 19-23 darf erst nach Ablauf der für die Durchführung der Wahl festgesetzten Zeit enden.

§ 12-15 Stimmzettel für die Urnenwahl

(1) ¹Die Stimmzettel für die Urnenwahl sind gesondert für die Wahl jedes Kollegialorgans sowie getrennt für jede Gruppe herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. ²Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort auf dem Stimmzettel

anzugeben. ³Die Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel zu versehen. ⁴Das Dienstsiegel kann gedruckt sein.

(2) ¹Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs abzudrucken. ²Bei nicht feststellbarem, aber fristgerechtem Zeitpunkt des Eingangs oder bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch die Wahlleitung in Gegenwart zweier weiterer Hochschulmitglieder als Zeugen zu ziehende Los; dies ist zu dokumentieren. ³Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Namen und Vornamen der Kandidierenden entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. ⁴Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Kandidierenden des Listenwahlvorschlags vorsehen.

(3) ¹Bei Mehrheitswahl sind alle Kandidierenden auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge und gegebenenfalls mit dem Kennwort als Zusatz aufzuführen. ²Bei jeder Kandidatin * oder jedem Kandidaten ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen.

(4) ¹Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viel Kandidierende höchstens angekreuzt werden können. ²Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Kandidatin oder einen Kandidaten auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

§ 16 Online-Wahl

¹Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich unter Einsatz eines Online-Wahl-Tools, das die Wahlrechtsgrundsätze und den Datenschutz gewährleistet. ²Einzelheiten sind in der Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

§ 1317 StimmabgabeUrnенwahl

(1) ¹Ist eine Online-Wahl nicht möglich, wird die Wahl als Urnenwahl durchgeführt. ²Dabei geben die Alle Wahlberechtigten im Wahlraum haben ihre Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise an der dafür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. ³Eine Stimmabgabe in anderer Weise ist unzulässig. ²⁴Bei Listenwahl hat jede *r Wähler *in oder jeder Wähler nur eine Stimme. ²⁵Bei Mehrheitswahl können so viele Kandidierende gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen; Stimmenhäufung auf eine Kandidatin oder einen Kandidaten ist unwirksam.

(2) ¹Es ist sicherzustellen, dass der* die Wähler*in oder der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnet. ²Entsprechende Vorkehrungen hat die Die Wahlleitung hat entsprechende Vorkehrungen in Abstimmung mit dem Wahlausschuss zu treffen und den Wahlausschuss darüber in Kenntnis zu setzen. ³Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. ⁴Vor Beginn der Stimmabgabe sind die leeren Wahlurnen so zu verschließen, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel in die Urne eingeworfen werden

können. ⁵Für die einzelnen Kollegialorgane sind getrennte Wahlurnen zu verwenden, es sei denn, dass die äußere Kennzeichnung der Stimmzettel Verwechslungen ausschließt.

(3) ¹Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen die Wahlleitung oder ein Mitglied des Wahlausschusses und zusätzlich mindestens zwei Wahlhelfer*innen oder Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein (Aufsichtsführende). ²In Anwesenheit der Wahlleitung gelten die Mitglieder des Wahlausschusses als Wahlhelfer*innen. ³Entscheidungen in Zweifelsfragen über die Wahlhandlung werden von der Wahlleitung und, in deren Abwesenheit, von einem von dieser bestimmten Mitglied des Wahlausschusses im Benehmen mit den Wahlhelfer*innen getroffen. ²⁴Die Aufsichtsführenden sollen verschiedenen Gruppen angehören. ³⁵Ein Exemplar dieser Ordnung soll zur Einsichtnahme im Wahlraum ausliegen.

(4) ¹Vor Ausgabe des Stimmzettels haben die Aufsichtsführenden zu prüfen, ob der* die Wähler*in für den Wahlbereich oder der Wähler im Wahlberechtigtenverzeichnis als Wahlberechtigte*r eingetragen ist. ²Die Stimmabgabe ist in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wahlberechtigtenverzeichnisses zu vermerken. ³Die Wahlberechtigten müssen sich auf Verlangen der Aufsichtsführenden durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen. 4 Wenn eine nachträgliche Namensänderung oder die Führung eines Wahlnamens sich aus dem amtlichen Ausweis nicht ergibt, aber wirksam im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt wurde, ist darüber ein geeigneter Nachweis vorzulegen. ⁴⁵Studierende müssen zusätzlich auf Verlangen ihren Studierendenausweis vorlegen.

(5) ¹Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne zu verschließen. ²Im Falle mehrerer Wahltagen stellt Die die Wahlleitung stellt im Benehmen gemeinsam mit den anderen Aufsichtsführenden sicher, dass die Wahlurnen und Wahlunterlagen bei einem sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlzeitraum jeweils außerhalb der Abstimmungszeit verwahrt werden. ³Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei Aufsichtsführende davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist.

(6) ¹Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten zugänglich sein. ²Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wähler*innen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. ³Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. ⁴Die Aufsichtsführenden ordnen bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum, und sorgen im Übrigen für die Ordnung im Wahlraum, insbesondere dafür, dass während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt, und dürfen Wähler*innen, die gegen Wahlrechtsbestimmungen verstößen, von der Stimmabgabe zurückweisen. ⁵Diese Zurückweisung lässt die Berechtigung zur erneuten, ordnungsgemäßen Stimmabgabe unberührt.

(7) ¹Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. ²Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimmen abgegeben haben.

§ 14~~18~~ Briefwahl

(1) ¹Alle Wahlberechtigten können neben der Online- bzw. Urnenwahl von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie das bei der Wahlleitung in der durch die Wahlbekanntmachung festgesetzten Frist schriftlich beantragen. ²Die Frist darf frühestens mit dem vierzehnten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums dem ersten Wahltag enden. ³Die Wahlberechtigung ist auf Grund eines vorgelegten oder in Ablichtung der Vorder- und Rückseite zugesandten amtlichen Ausweises mit Lichtbild zu prüfen. ⁴Nachdem in das Wahlberechtigtenverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist, sind die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zuzusenden. ⁵Briefwahlunterlagen sind

1. die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das zu wählende Kollegialorgan erkennen lässt,
2. der Wahlschein mit ~~die~~ der persönlichen Erklärung gemäß § 14 Abs. 2,
3. der Wahlbriefumschlag,
4. die Briefwahlerläuterung.

⁶Die Briefwahlunterlagen dürfen nur der*dem Wahlberechtigten ~~oder dem Wahlberechtigten~~ persönlich ausgehändigt oder zugesandt werden. ⁷Ausnahmsweise dürfen diese Unterlagen auch Dritten ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn diese eine schriftliche Empfangsvollmacht vorlegen. ⁸Der Empfangsvollmacht ist eine Kopie Ablichtung der Vorder- und Rückseite eines amtlichen Ausweises der* des Briefwahl Antragstellers ~~Wahlberechtigten~~ beizufügen. ⁹Die empfangende dritte Person muss bei persönlicher Abholung ihre Identität durch einen amtlichen Ausweis nachweisen. ¹⁰Die Briefwahlunterlagen dürfen nur einmal ausgehändigt bzw. zugesandt werden; das gilt auch, wenn sich die* ~~der~~ Wahlberechtigte auf die unterbliebene oder bloß teilweise Zustellung der Briefwahlunterlagen beruft. ¹¹Die Aushändigung bzw. Zusendung erfolgt durch die Wahlleitung gemeinsam mit einem weiteren Hochschulmitglied und ist aktenkundig zu machen. ¹²Mit der Aufnahme des Briefwahlvermerkes erlischt das Recht zur Online- bzw. Urnenwahl.

(2) ¹Bei der Briefwahl wird die Stimme in der Weise abgegeben, dass für jede Wahl ein Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschlossen wird. ²Über diese Handlung ist eine Erklärung abzugeben. ³Diese Erklärung sowie die Stimmzettelumschläge sind im Wahlbriefumschlag zu verschließen und der Wahlleitung zuzuleiten. ⁴Das Verschließen des Stimmzettel- oder des Wahlbriefumschlages ist nur mit der vorgegebenen Klebevorrichtung zulässig. ⁴⁵Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt,

wenn der Wahlbriefumschlag der Wahlleitung bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit unter der auf dem Wahlbriefumschlag vorgedruckten Anschrift oder am festgelegten Ablageort zugegangen ist.

(3) ¹Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. ²Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. ³Nach Eintritt der Bestandskraft des Wahlergebnisses eingehende Wahlbriefumschläge müssen nicht mehr berücksichtigt werden.

(4) ¹Die Wahlleitung hat in Gegenwart zweier weiterer Hochschulmitglieder als Zeugen dafür Sorge zu tragen, dass die ordnungsgemäße Briefwahl geprüft und im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt wird und dass die Stimmzettel ohne Einsichtnahme in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtsführenden in eine allgemein verwendete Wahlurne gebracht werden; dies ist zu dokumentieren.

(5) ¹Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen und eine die Stimme gilt als nicht abgegeben ist ungültig, wenn

1. der Wahlbriefumschlag nicht rechtzeitig oder nicht am rechten Ort eingegangen ist,
2. der* die Wähler*in oder der Wähler nicht im Wahlberechtigtenverzeichnis als briefwahlberechtigt vermerkt ist,
3. der* die Wähler*in andere als die amtlichen Briefwahlunterlagen gem. Abs. 1 Satz 5 verwendet hat,
4. der Stimmzettelumschlag fehlt,
5. der Wahlschein mit die der Erklärung entsprechend Absatz 2 Satz 2 fehlt oder ungültig ist,
6. der Stimmzettel- oder der Wahlbriefumschlag nicht oder nicht gem. Abs. 2 Satz 4 verschlossen worden ist,
7. der* die Briefwähler*in oder der Briefwähler anderweitig gegen die Regelungen zur Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass der Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.

²Die erneute Stimmabgabe durch Online- bzw. Urnenwahl ist ausgeschlossen.

§ 1519 Auszählung

(1) ¹Der WahlausschussDie Wahlleitung hat in Anwesenheit mindestens eines Mitgliedes des Wahlausschusses sowie zweier Wahlhelfer*innen unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe die abgegebenen Stimmen unter Hinzuziehung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zu zählen. ²Ist ein Wahlausschussmitglied und auch dessen Stellvertretung aus zwingenden Gründen an der Teilnahme der Stimmenauszählung gehindert, muss das Mitglied für eine Vertretung aus seiner Statusgruppe Sorge tragen. ³²Zunächst ist die Zahl der in den Urnen enthaltenen Stimmzettel - gesondert nach Wahlbereichen - mit der Zahl der Stimmabgaben zu vergleichen,

die in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wahlberechtigtenverzeichnisses vermerkt sind. ⁴³Ist die Zahl der Stimmzettel höher als die der vermerkten Stimmabgaben, so hat der Wahlausschuss bei der Feststellung des Wahlergebnisses zu prüfen, ob dadurch eine Beeinflussung des Wahlergebnisses denkbar ist, und unter Berücksichtigung aller möglichen Ursachen für die Abweichungen zu entscheiden, ob nach §17 Abs. 1 Nr. 3 zu verfahren ist.

(2) ¹Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt. ²Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht als amtlich erkennbar ist,
2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
3. den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt.

³Entscheidungen in Zweifelsfragen werden von der Wahlleitung im Benehmen mit dem Mitglied des Wahlausschusses und den Wahlhelfer*innen getroffen; die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss bleibt davon unberührt.

§ 1620 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ⁴Der Wahlausschuss stellt auf Grund der Zählergebnisse, die er überprüfen kann, als Wahlergebnis gesondert für jeden Wahlbereich fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler*innen ~~und Wähler~~,
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Kandidierenden entfallen sind,
6. die gewählten Vertreter*innen ~~und Vertreter~~ und Ersatzleute,
7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.

(2) ¹Bei Listenwahl werden die einer Gruppe zustehenden Sitze den einzelnen Wahlvorschlägen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittteilung u.s.w. der Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen ergeben (d'Hondt). ²Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Kandidierenden dieses Wahlvorschlags, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. ³Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Kandidierende benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt. ⁴Kandidierende eines Listenwahlvorschlages, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzleute und rücken für die gewählten Kandidierenden nach, wenn diese vorzeitig aus dem betreffenden Kollegialorgan ausscheiden.

⁵Bei gleicher Stimmenzahl und, wenn auf Kandidierende keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Kandidierenden innerhalb eines Listenwahlvorschlags. ⁶Wenn eine Liste ausgeschöpft ist, rückt die erste Person des Wahlvorschlags nach, auf die nach Satz 1 ein weiterer Sitz entfallen würde.

(3) ¹Listenverbindungen sind wie Listenwahlvorschläge zu behandeln. ²Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Bei Mehrheitswahl werden die der Gruppe zustehenden Sitze auf die Kandidierenden nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen₁ mit der höchsten Stimmenzahl beginnend₁ verteilt. ²In gleicher Weise werden die Ersatzleute bestimmt.

(5) ¹Wahlvorschläge (gesamte Listen bzw. Einzelwahlvorschläge), die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und beim Nachrücken nicht zu berücksichtigen. ²Wenn in den Fällen der AbsätzeAbs. 2 bis 4 gleiche Höchstzahlen oder Stimmenzahlen vorliegen, entscheidet das Los. ³Das Losen kann computergestützt erfolgen. ⁴Ist dies nicht möglich, erfolgt das Losen durch die Wahlleitung in Gegenwart zweier weiterer Hochschulmitglieder als Zeugen; dies ist zu dokumentieren.

(6) ¹Gehören einer Gruppe zum Zeitpunkt der Wahl nicht mehr wahlberechtigte Hochschulmitglieder an, als Vertreter₁innen oder Vertreter zu entsenden sind, so sind diese im Falle einer Kandidatur ohne Wahl Mitglieder des betreffenden GremiumsKollegialorgans; in die Feststellung des Wahlergebnisses sind diese Hochschulmitglieder aufzunehmen.

(7) ¹Die Wahlen sind für das gesamte Kollegialorgan zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist; sie ist für eine Gruppe eines Kollegialorganeneinen Wahlbereich zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter₁innen und Vertreter dieser Gruppe gewählt worden ist. ²Soweit eine Wahl nicht zustande gekommen ist, sind die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit von den bisherigen Vertreter₁innen und Vertretern bis zum Beginn der neuen Amtszeit fortzuführen.

(8) ¹Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis der Wahl zu den Kollegialorganen festzustellen. ²Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt; dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, nach § 2024 Abs. 1 Einspruch einzulegen, unter Angabe der Einspruchsfrist und der Stelle, bei der Einspruch einzulegen ist. ³Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Mitglieder und die Ersatzleute sind von der Wahlleitung schriftlich zu benachrichtigen. ⁴Auch und die Vorsitzenden jeweilige Geschäftsführung der jeweiligen Gremien Kollegialorgane werden schriftlich von der Wahlleitung benachrichtigt, ihnen per E-Mail unter Verwendung universitärer E-Mail-Adressen. ⁴Die jeweilige Geschäftsführung der Kollegialorgane obliegt es, benachrichtigt im Falle des Nachrückens die jeweiligen Ersatzleute per E-Mail unter Verwendung universitärer E-Mail-Adressen zu benachrichtigen.

§ 1721 Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl

(1) ¹Eine Nachwahl findet statt, wenn

1. in einzelnen Gruppen eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil die Zahl der Wahlberechtigten zunächst die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht überstieg, wenn jedoch am Ende des Wahlzeitraums (~~Feststellung des Wahlergebnisses~~) die Zahl der Wahlberechtigten über die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze gestiegen ist und die Durchführung der Nachwahl von einer* ~~oder~~ einem Wahlberechtigten dieser Gruppe beantragt wird,
2. in einzelnen Wahlbereichen die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist,
3. nach dem Ergebnis einer Wahlprüfung Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können,
4. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl gem. § 1620 Abs. 7 nicht zustande gekommen ist; es sei denn, dass bereits eine Wiederholung der Wahlausbeschreibung oder eine Nachwahl erfolgt ist.

²Wenn eine Nachwahl notwendig ist, stellt dies der Wahlausschuss durch Beschluss fest; zugleich bestimmt er, auf welche Wahlbereiche die Nachwahl sich erstreckt. ²³Dieser Beschluss ist in der erneuten Wahlausbeschreibung öffentlich bekannt zu machen. ³⁴Die Nachwahl kann vor Abschluss der verbundenen Wahl vorbereitet werden.

(2) ¹Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit eines Kollegialorgans eines seiner Mitglieder ausscheidet und keine Ersatzleute mehr nachrücken können. ²Eine entsprechende Feststellung hat das betreffende Kollegialorgan durch Beschluss zu treffen. ³Eine Ergänzungswahl findet nicht statt, wenn

1. die Zahl der Gruppenvertreter*innen ~~oder Gruppenvertreter~~ in dem Kollegialorgan mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl beträgt oder
2. nur noch eine Sitzung des Kollegialorgans in der laufenden Wahlperiode zu erwarten ist oder
3. bei mehreren zu erwartenden Sitzungen des Kollegialorgans die Wahl nicht mehr ~~in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Wahlperiode~~ rechtzeitig durchgeführt werden kann.

(3) ¹Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die Regelung für ~~die~~ verbundene Wahl von Kollegialorganen ~~getroffenen Regelungen~~. ²Die Wahlleitung kann im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss davon abweichende Bestimmungen über Fristen (einschließlich § 23 Abs. 1) und andere Zeitbestimmungen sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausbeschreibung und Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge-Wahlvorschläge einzureichen. ³Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen. ⁴~~Die Abstimmung kann in einer Wahlversammlung erfolgen.~~ ⁴⁵Die Nachwahlen erstrecken sich auf alle Sitze, die

der betroffenen Gruppe in dem Kollegialorgan zustehen; ~~das Mandat der bisherigen Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe erlischt erst, wenn das Kollegialorgan nach der Feststellung des Ergebnisses der Nachwahl das erste Mal zusammentritt.~~ ⁵⁶ Ergänzungswahlen erstrecken sich nur auf die vakanten Sitze.

(4) ¹Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Kollegialorgan aufgelöst ist. ²In diesem Fall erstreckt sich die Wahl auf alle Wahlbereiche; im Übrigen ist Absatz Abs. 3 entsprechend anzuwenden. ³Ein Verzicht auf die Neuwahl ist nicht möglich. ⁴Findet die Neuwahl später als 18 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans statt, so entfällt die Wahl für dieses Kollegialorgan bei der nächsten verbundenen Wahl; in diesem Fall ist in der Wahlaus- schreibung und der Wahlbekanntmachung zur Neuwahl darauf hinzuweisen, dass abweichend von der regelmäßigen Amtszeit die Mitglieder im neu gewählten Kollegialorgan bis zu übernächsten verbundenen Wahl amtieren werden.

§ 1822 Niederschriften

(1) ¹Niederschriften sind zu fertigen über Sitzungen des Wahlausschusses sowie über den Gang der Wahlhandlung.

(2) ¹Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung bzw. Wahlhandlung, die Namen der Sitzungsteilnehmer*innen ~~und Sitzungsteilnehmer~~ und Aufsichtführenden mit der Zeit ihrer Anwesenheit, die Tagesordnung der Sitzung, den Verlauf der Sitzung oder Wahlhandlung und alle BeschlüsseEntscheidungen, Zähl- und Wahlergebnisse und besonderen Vorkommnisse enthalten. ²Die Niederschriften sind von einem Mitglied des Wahlausschusses bzw. dessen Vertretung und der Wahlleitung ~~bzw. der oder des Beauftragten~~ zu unterzeichnen.

(3) ¹Die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind nach Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift über die Wahlhandlung und Auszählung beizufügen. ²Diese Wahlunterlagen sind von der Wahlleitung aufzubewahren. ³Sie dürfen erst nach Ablauf der Wahl- periode vernichtet werden. ⁴Die Vernichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 1923 Fisten und hochschulöffentliche Bekanntmachungen

(1) ¹Fisten laufen nicht ab an Tagen, die für alle von der Wahl betroffenen Hochschulbereiche vorlesungsfrei sind. ²Samstage sowie Sonn- und Feiertage sowie alle Tage in den Semesterferien gelten als vorlesungsfreie Tage.

(2) ¹Die hochschulöffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung erfolgen durch Aushang. ²Dabei sind die Aushangstellen genau zu bezeichnen. ³Es ist mindestens eine zentrale Aushang- stelle vorzusehen; Bekanntmachungen, die lediglich Teilbereiche der Hochschule betreffen, müssen nur an den zentralen Aushangstellen der betroffenen Hochschulbereiche ausgehängt

werden. ⁴Neben den zentralen Aushangstellen können zur besseren Information weitere Aushangstellen bestimmt werden oder kann die Bekanntmachung im Intranet der Leuphana Universität Lüneburg oder durch Rundmail an die entsprechenden universitären E-Mail-Verteiler erfolgen.

(3) ¹Die hochschulöffentliche Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der Aushang an den zentralen Aushangstellen erfolgt ist. ²Beginnend mit diesem Zeitpunkt soll ein vorgeschriebener Aushang mindestens eine Woche dauern. ³Wenn in der Bekanntmachung Einspruchs-, Vorschlags- oder andere Fristen enthalten sind, darf der Aushang nicht vor Ablauf dieser Fristen beendet werden. ⁴Kurze Unterbrechungen des Aushangs, die nicht durch Wahlorgane veranlasst werden, sind bei der Berechnung des Aushangzeitraums nicht zu berücksichtigen.

(4) ¹Auf jeder an einer zentralen Aushangstelle ausgehängten Ausfertigung der Bekanntmachung soll die Aushangstelle sowie der Beginn und das Ende des Aushangzeitraums vermerkt werden. ²Diese Ausfertigung der Bekanntmachung ist mit den anderen Wahlunterlagen aufzubewahren.

(5) ¹Soweit ein Bekanntmachungstext zusätzlich außerhalb der zentralen Aushangstelle ausgehängt oder bekanntgemacht wird, ist es ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der hochschulöffentlichen Bekanntmachung, wenn dieser Aushang oder die Bekanntmachung fehlerhaft ist oder unterlassen wird.

§ 2024 Wahlprüfung

-(1) ¹Die Wahl kann durch schriftlichen und begründeten Einspruch, ~~der die Gründe angeben muss~~, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. ²Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses begründet werden. ³Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzleute geführt haben oder geführt haben können. ⁴Der Wahleinspruch ~~der Leiterin oder des Leiters der Hochschule oder~~ der Wahlleitung oder der beauftragten Wahlleitung ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten. ⁵Der Wahleinspruch anderer Hochschulmitglieder muss damit begründet werden, dass die Wahl Gruppenvertreter*innen ~~oder vertreter~~ betrifft, zu deren Wahl das Hochschulmitglied wahlberechtigt ist; ein solcher Wahleinspruch ist bei der Wahlleitung einzureichen und mit deren Stellungnahme unverzüglich dem Wahlausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(2) ¹Der Wahlausschuss kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.

(3) ¹Erwägt der Wahlausschuss, einem Wahleinspruch stattzugeben oder ist er von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die als Gewählte oder Ersatzleute von einer Entscheidung betroffen sein können. ²Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis entsprechend der berichtigten Auszählung neu fest. ³Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist entsprechend § 17-21 Abs. 1 Nr. 3 zu verfahren.

(4) ¹Die Entscheidung ist von der Wahlleitung dem Hochschulmitglied, das den Einspruch erhoben hat, sowie allen, die als Gewählte oder Ersatzleute von der Entscheidung betroffen sind, zuzustellen.

§ 2125 Beginn und Ende der Amtszeit; Nachrücken

(1) ¹Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer-, Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter- und der MTV-Gruppe in den Kollegialorganen beträgt zwei Jahre, der Studierendengruppe ein Jahr. ²Die Amtszeit beginnt am 01. April und endet am 31. März. ³Die Grundordnung kann andere Amtszeiten festlegen.

(2) ¹Im Falle einer Ergänzungswahl beginnt die Amtszeit der neugewählten Mitglieder des Kollegialorgans, sobald das Kollegialorgan nach Feststellung des Ergebnisses der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt. ²Die Amtszeit der neugewählten Mitglieder endet mit Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kollegialorgans nach Absatz-Abs. 1.

(3) ¹Im Falle einer Nachwahl gilt Absatz-Abs. 2 entsprechend. ²Das Mandat der bisherigen Vertreter*innen und Vertreter der Gruppe, für die eine Nachwahl erfolgt ist, erlischt erst, wenn das Kollegialorgan nach der Feststellung des Ergebnisses der Nachwahl das erste Mal zusammentritt.

(4) ¹Im Falle einer Neuwahl nach Auflösung eines Kollegialorgans beginnt die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder mit dem Zusammentritt des neugewählten Kollegialorgans nach Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl. ²Ihre Amtszeit endet zu demselben Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans geendet hätte, es sei denn, dass die Neuwahl erst nach 18 Monaten nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit des aufgelösten Kollegialorgans stattfindet; in diesem Fall endet die Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit eines bei der nächsten verbundenen Wahl gewählten Kollegialorgans enden würde.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder, die als Ersatzleute nachrücken, beginnt mit der Feststellung des Nachrückens. ²Ihre Amtszeit endet mit der Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kollegialorgans.

(6) ¹Abweichend von Absatz Abs. 1 sollen die neugewählten Fakultätsräte jeweils unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses das erste Mal zusammentreten, um den Dekan sowie Kommissionen und Ausschüsse zu wählen.

§ 2226 Stellvertretung

¹Die Mitglieder der Gremien nach § 1 werden im Falle ihrer Verhinderung von den Kandidierenden vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzleute nachrücken würden.

§ 27 Übergangsvorschrift: Verschiebung des Wahltermins in das Sommersemester

(1) ¹Abweichend von § 25 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erfolgen die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten

1. in der Hochschullehrer-, der Mitarbeiter- und der MTV-Gruppe im Wintersemester 2021/2022 für eine Amtszeit von zweieinhalb Jahren vom 01. April 2022 bis zum 30. September 2024 und

2. in der Gruppe der Studierenden

a) im Wintersemester 2021/2022 für eine Amtszeit von anderthalb Jahren vom 01. April 2022 bis zum 30. September 2023 sowie

b) im Sommersemester 2023 für eine Amtszeit von einem Jahr vom 01. Oktober 2023 bis zum 30. September 2024.

²In den Fällen der Nr. 1 und Nr. 2 lit. a gelten § 1 Abs. 2 Satz 2, § 3 Abs. 4 Satz 1 und § 8 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass statt auf das Sommersemester auf das Wintersemester, und gilt § 3 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass statt auf das Wintersemester auf das Sommersemester abzustellen ist.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 4 Satz 1 beträgt die Amtszeit der zum Wintersemester 2021/2022 gewählten Mitglieder des Wahlausschusses zweieinhalb Jahre, für die studentischen Mitglieder zunächst eineinhalb Jahre und sodann ein Jahr.

§ 22a Übergangsvorschrift: Wahlen im Wintersemester 2020/2021

(1) Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten werden im Wintersemester 2020/2021 abweichend von den Regelungen dieser Wahlordnung als Briefwahl mit optionaler Präsenzwahl wie folgt durchgeführt:

1. Abweichend von § 5 Abs. 3 Sätze 3 und 4 muss auch die Anschrift der Wahlberechtigten in das Wahlberechtigtenverzeichnis aufgenommen werden. Die Anschriften werden aus den Personal- bzw. Studierendenverwaltungs-Systemen SAP bzw. SOS/QiS übernommen.

2. Zusätzlich zu § 7 Abs. 1 Satz 2 muss die Wahlauszeichnung angeben:

- 3a. die Aufforderung zur Mitteilung einer von der Eintragung im Wahlberechtigtenverzeichnis abweichenden Anschrift für die Zusendung der Briefwahlunterlagen, für Studierende in Verbindung mit der Aufforderung, ihre im Hochschulinformationssystem QiS hinterlegte Anschrift zu überprüfen, mit dem Hinweis auf die Mitteilungsfrist nach Ziff. 7 Satz 2.
3. Abweichend von § 7 Abs. 2 Ziff. 3 wird mit der Wahlaussschreibung die öffentliche Bekanntmachung verbunden, dass die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten im Wintersemester 2020/2021 als Briefwahl durchgeführt werden, verbunden mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Stimmabgabe vor Ort.
4. Abweichend von § 11 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 veröffentlicht die Wahlleitung in der Wahlbekanntmachung
- die Aufforderung zur Briefwahl sowie die Frist für den Eingang der rückläufigen Wahlbriefumschläge bei der Wahlleitung,
 - die Regelungen zur Stimmabgabe vor Ort mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume, die Tageszeiten und die Regelungen für die Stimmabgabe und auf die §§ 12 bis 14 und 22a, die als Anlage der Wahlbekanntmachung abzudrucken sind.
5. Abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 wird die Wahlbekanntmachung mindestens drei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums veröffentlicht.
6. § 13 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Aufsichtsführenden vor Ausgabe des Stimmzettels zusätzlich zu prüfen haben, ob die Wählerin oder der Wähler laut Wahlberechtigtenverzeichnis bereits als Briefwählerin oder Briefwähler ihre bzw. seine Stimme abgegeben hat. Die erneute Stimmabgabe einer Briefwählerin oder eines Briefwählers im Wahlraum ist ausgeschlossen. In den Wahlraum mitgebrachte Briefwahlunterlagen sind unverzüglich zu vernichten.
7. Abweichend von § 14 Abs. 1 wird die Briefwahl dahingehend durchgeführt, dass die Briefwahlunterlagen gem. § 14 Abs. 1 Satz 5 an alle Wahlberechtigten nicht auf Antrag, sondern von Amts wegen zugesandt werden. Die Zusendung erfolgt an die im Wahlberechtigtenverzeichnis aufgeführte Anschrift der Wählerin oder des Wählers, es sei denn, sie oder er teilt der Wahlleitung bis zum dritten Werktag vor der Wahlbekanntmachung per E-Mail unter Nutzung universitärer E-Mail Adressen eine abweichende Anschrift mit.
8. Abweichend von § 14 Abs. 2 Satz 4 ist die Stimmabgabe rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbriefumschlag der Wahlleitung bis zu der in der Wahlbekanntmachung veröffentlichten Tageszeit am dritten Werktag vor Beginn des Wahlzeitraumes zugegangen ist.
9. Abweichend von § 14 Abs. 4 prüft der Wahlaussschuss, ggf. unter Hinzuziehung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern, die ordnungsgemäße Briefwahl und bringt die

~~Stimmzettel ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne ein. Der Vermerk der Briefwahl im Wahlberechtigtenverzeichnis obliegt der Wahlleitung in Gegenwart des Wahlausschusses.~~

10. Abweichend von § 14 Abs. 5 findet dessen Ziff. 2 keine und zusätzlich § 13 Abs. 5 für den Zeitraum zwischen dem Ablauf der Frist für den Eingang der rückläufigen Wahlbriefumschläge und dem Beginn des Wahlzeitraumes entsprechende Anwendung.
 11. Abweichend von § 19 Abs. 2 Satz 1 erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung zusätzlich durch Veröffentlichung im Intranet der Hochschule.
- (2) Die Regelungen in Abs. 1 gelten entsprechend für auf die Wahlen gem. Abs. 1 bezogene Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen im Wintersemester 2020/2021.
- (3) Wenn Verordnungen, Allgemeinverfügungen und weiteren Maßnahmen des Bundes, des Landes Niedersachsen bzw. des Landkreises Lüneburg zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 dies erfordern und eine Beschlussfassung des Senats zur weiteren Änderung der Wahlordnung nicht rechtzeitig möglich ist, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss abweichende Bestimmungen für die Durchführung der Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten im Wintersemester 2020/2021 treffen, insbesondere zu öffentlichen Bekanntmachungen, betreffend die Einreichung von Wahlvorschlägen, die Durchführung der Wahl durch Präsenz- oder Briefwahl, zu Formvorschriften sowie zu Fristen und anderen Zeitbestimmungen. Abweichende Bestimmungen nach Satz 1 sind unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 287 Abweichende Bestimmungen

Im Fall einer festgestellten epidemischen Lage von landesweiter oder nationaler Tragweite, eines festgestellten Katastrophenfalls oder einer sonstigen besonderen Lage mit vergleichbaren Auswirkungen auf den Universitätsbetrieb kann die Wahlleitung, wenn eine Beschlussfassung des Senats zur weiteren Änderung der Wahlordnung nicht rechtzeitig möglich ist, im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die erforderlichen abweichenden Bestimmungen für die Durchführung der Wahlen zu Kollegialorganen treffen, insbesondere zu hochschulöffentlichen Bekanntmachungen, betreffend die Einreichung von Wahlvorschlägen, die Durchführung der Wahl durch Online-, Urnen- oder Briefwahl, zu Formvorschriften sowie zu Fristen und anderen Zeitbestimmungen. Abweichende Bestimmungen nach Satz 1 sind unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu machen.

Abschnitt II

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt „Gazette“ der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Neubekanntmachung der Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. Juni 2013 (Leuphana Gazette Nr.

22/13 vom 30. Juli 2013), zuletzt geändert am 18. November 2009–16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 122/20 vom 14. September 2020), außer Kraft.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN
Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg
Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle
» www.leuphana.de



Leuphana Universität Lüneburg-Wahlorganisation. 21332 Lüneburg

Vera Kruppa

An den
Vorsitzenden des Senats
der Leuphana Universität Lüneburg

Leuphana Universität Lüneburg
Wahlorganisation
Scharnhorststraße 1
21335 Lüneburg

Fon 04131.677-1080
Fax 04131.677-1086
kruppa@uni.leuphana.de

www.leuphana.de

22.03.2021

Verlegung der Wahlen auf das SoSe

Die Studierenden haben in einer Sitzung des Senats angefragt, ob die Wahlen auf das SoSe verlegt werden könnten. Hintergrund ist, dass die Studierenden die Durchführung im WiSe als zu früh für Studienanfängerinnen und Studienanfänger betrachten. Diese müssten sich erst orientieren und bräuchten dafür mehr Zeit. Eine Verlegung der Wahlen vom WiSe auf das SoSe gäbe den Studierenden mehr Zeit zur Orientierung. Anderseits müssten sie nicht bis zum nächsten WiSe auf eine Kandidatur warten.

Zu berücksichtigen ist dabei folgendes:

Im WiSe ist die Zahl der Studierenden stets um einiges höher als im SoSe. Das ist vermutlich auch einer der Gründe, warum nahezu alle Hochschulen in Niedersachsen im WiSe wählen. Außerdem ist im SoSe die Zahl der beurlaubten Studierenden, die erfahrungsgemäß aufgrund der Beurlaubung ihr Wahlrecht überwiegend nicht ausüben, höher (siehe Anlage). Ein weiteres Problem bei einer Verschiebung der Wahlen auf das SoSe könnten die kürzeren Vorlesungszeiten im SoSe in Kombination mit den zahlreichen Feiertagen sein. Ostern kann frühestens auf den 22. März fallen, aber spätestens auch auf den 25. April. Das wäre dann mitten im Wahlzeitraum. Ebenso Himmelfahrt (39 Tage nach Ostersonntag und Pfingsten (49 Tage nach Ostersonntag) und der 1. Mai. An Feiertagen (Karfreitag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, 1. Mai) dürfen keine Fristen ablaufen, weil es vorlesungsfreie Tage sind. Außerdem könnten diese freien Tage so liegen, dass sie Einreichungsfristen verkürzen würden. Wegen der Beweglichkeit der meisten Feiertage im Frühjahr kann davon ausgegangen werden, dass sie die Wahlorganisation in einzelnen Jahren negativ beeinflussen werden.

Der Wahlausschuss hat sich in Vorbereitung zur Sitzung am 17. März 2021 mit den oben dargelegten Argumenten befasst, diese in der Wahlausschusssitzung abgewogen und in seinem abschließenden Votum eine Verschiebung mehrheitlich befürwortet (5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen).

Sollte die Entscheidung im Senat für eine Verlegung der Wahlen ausfallen, wird dafür plädiert, die in diesem Jahr stattfindenden Großen Wahlen (Personal und Studierende) wie bisher im Dezember durchzuführen und die Amtszeiten der dann zu wählenden Gremienmitglieder um ein Semester zu verlängern. Die erste Wahl in einem SoSe wäre dann die sog. Kleine Wahl (nur Nachwahl der Studierenden) im SoSe 2023. Für die Kandidierenden im WiSe 2021/22 müsste aber bereits vor der Kandidatur bekannt sein, dass ihre Amtszeit ein Semester länger als üblich sein wird. Eine Änderung des § 1 Abs. 2 der Wahlordnung müsste rechtzeitig in diesem Jahr erfolgen, Übergangsbestimmungen zur verlängerten Amtszeit der im WiSe 2021/22 zu wählenden Gremienmitglieder müssten in die Wahlordnung aufgenommen werden. Ebenso müssten zeitnah Übergangsbestimmungen zur Verlängerung der Amtszeit um ein Semester für die neu zu wählenden Mitglieder des Wahlausschusses in die Wahlordnung aufgenommen werden. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen bereits bis zum Ende des SoSe 2021, d. h. spätestens in der letzten Sitzung des Senats in der Vorlesungszeit des SoSe 2021 von den Senatsmitgliedern gewählt werden.

gez.
Vera Kruppa

Anzahl der beurlaubten Studierenden ab SoSe 2018

SoSe 2018	223
SoSe 2019	237
SoSe 2020	202

WiSe 2018/19	198
WiSe 2019/20	164
WiSe 2020/21	164

Ø SoSe	220,67
Ø WiSe	175,33